

Bekanntmachung der Stadt Bargteheide

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Bargteheide

Aufgrund

- der § § 4, Absatz 1, Satz 1 und § 17, Absatz 2, Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308),
- des § 45, Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung im 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622)
- und der § § 1, Absatz 1, § 2, Absatz 1, Satz 1; und § 6, Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.09.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1)** Zur Deckung der Kosten der von der Stadt Bargteheide durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 1 der Straßenreinigungssatzung) werden Reinigungsgebühren erhoben. Der Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt beträgt bei der Straßenreinigung sowie der Laubbeseitigung 15 v.H. und beim Winterdienst 20 v.H. und wird von der Stadt getragen.
- (2)** Die von der Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung und Laubbeseitigung) einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt ergeben sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1)** Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.
- (2)** Maßgeblich ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne mit der Grundstücksfläche, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt.
- (3)** Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 3 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (5) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

§ 3

Gebührensatz

Die jährliche Gebühr beträgt je Veranlagungsmeter als Berechnungsfaktor

- für die Straßenreinigung einschließlich Entkrautung und Papierkorbleerung 1,39 €
- für den Winterdienst 0,16 €
- für die Laubbeseitigung 0,63 €

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 6) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder

Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße, eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als zwei Monate, im Winter für weniger als drei Monate, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner (§ 4) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Auf die Gebühr können vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert werden; Vorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben; die Veranlagung kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Geforderte Vorauszahlungsleistungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Bargteheide die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/ des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §18 Abs. 2, Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 8 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
 - entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte oder Bedienstete der Stadt Bargteheide das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den- Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 Abs. 3 KAG).

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Sie erfolgt auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018 (GVOBl. 2018, Seite 162)

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung bei SEPA-Lastschriftverfahren des Zahlungspflichtigen bzw. einer/eines Bevollmächtigten
- grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksgröße und Bezeichnung

Neben der Mitteilung durch den betroffenen Abgabepflichtigen bzw. die betroffene Abgabepflichtige werden die vorgenannten, personenbezogenen Daten wie folgt erhoben:

- grundstücksbezogene Daten, die aus der Prüfung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuches (BauGB) und der Zulässigkeit von Vorhaben nach dem dritten Teil des Ersten Abschnittes des BauGB bekannt sind
- grundstücksbezogene Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn
 - grundstücksbezogene Daten des Grundbuchamtes und des Katasteramtes

Die Stadt Bargteheide darf sich Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Bargteheide ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz von technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zu lässig.
- (3) Eine Übermittlung der Daten (Name, Anschrift, Forderungsgrund und Betrag) an Dritte erfolgt nur bei nicht geleisteten Forderungen an die Vollstreckungsbehörde des Wohnsitzes des Zahlungspflichtigen zum Zwecke der Vollstreckung für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenbescheide werden nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide für die Straßenreinigung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bargteheide, den 18.10.2023

Vorstehende Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bargteheide wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bargteheide, den 09.11.2023

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin